

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 265

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Januar 2016

Nr. 4, 23. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	Seiten 1-2
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree	Seiten 3-4
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree - Vorbereitung des Auslegungsverfahrens gemäß § 100 Abs. 3 BbgWG Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 4. Januar 2016	Seite 5
Bauabgangstatistik 2015 Land Brandenburg	Seite 6
Stellenausschreibung	Seite 6

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Amt Odervorland
Sitz Briesen (Mark)
Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf
Stimmkreis: 30

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 12.00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten		
1	Amt Odervorland, Einwohnermeldeamt, Bahnhofstr.3 Zimmer 06	Montag	09.00 -12.00 Uhr	
		Dienstag	09.00 -12.00 Uhr	13.00 -18.00 Uhr
		Mittwoch	09.00 -12.00 Uhr	
		Donnerstag	09.00 -12.00 Uhr	13.00 -16.00 Uhr
		Freitag	09.00 -12.00 Uhr	

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin
OT Lehnin

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf
OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Briesen (Mark), den 07.12.2015

gez. Stumm
Abstimmungsbehörde



Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 4. Januar 2016

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree soll gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Unteren Spree (Abschnitt vom Schwielochsee bis Landesgrenze Berlin) natürlicherweise überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Beeskow, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Königs Wusterhausen und Lieberose sowie der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Langewahl, Ragow-Merz, Rietz-Neuendorf, Spreenhagen, Schwielochsee und Tauche.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.
 Alt Golm: 4, 5, 6, 7 Beeskow: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22 Berkenbrück: 4, 5, 6, 7, 8, 9 Braunsdorf: 1, 2, 3, 4, 8 Doberburg: 1, 2 Drahendorf: 1, 2, 4 Erkner: 4, 5, 6, 7, 9 Friedland: 14 Fürstenwalde/Spree: 19, 20, 21, 30, 31, 33, 34, 45, 106, 118, 130, 131, 132, 143, 144 Gosen: 2, 3, 4, 5 Goyatz: 1, 2 Hangelsberg: 1, 7, 8, 9 Hartmannsdorf: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9 Jessern: 1, 2, 3 Kersdorf: 2 Kohlsdorf: 1, 3 Kummerow: 1, 2 Langewahl: 2, 3, 4 Leißnitz: 1, 4, 5, 6, 7, 9 Madlitz Forst: 1 Mönchwinkel: 1, 2 Neu Zittau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Neubrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Neubrück Forst: 1, 2, 3, 5, 7 Niewisch: 1, 4 Oegeln: 1 Pieskow: 1 Radinkendorf: 1, 2 Ragow: 3, 4, 6 Ranzig: 1, 4, 5, 6 Ressen: 2 Sabrodt: 1 Sawall: 1, 2 Speichrow: 1, 2, 3, 4, 5 Spreeau: 1, 2, 3, 4, 5, 6 Spreenhagen: 1, 2, 7, 8 Trebatsch: 1, 2, 3 Wernsdorf: 1 Zau: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten bzw. nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1:2.500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 15. Februar 2016 bis einschließlich 18. März 2016

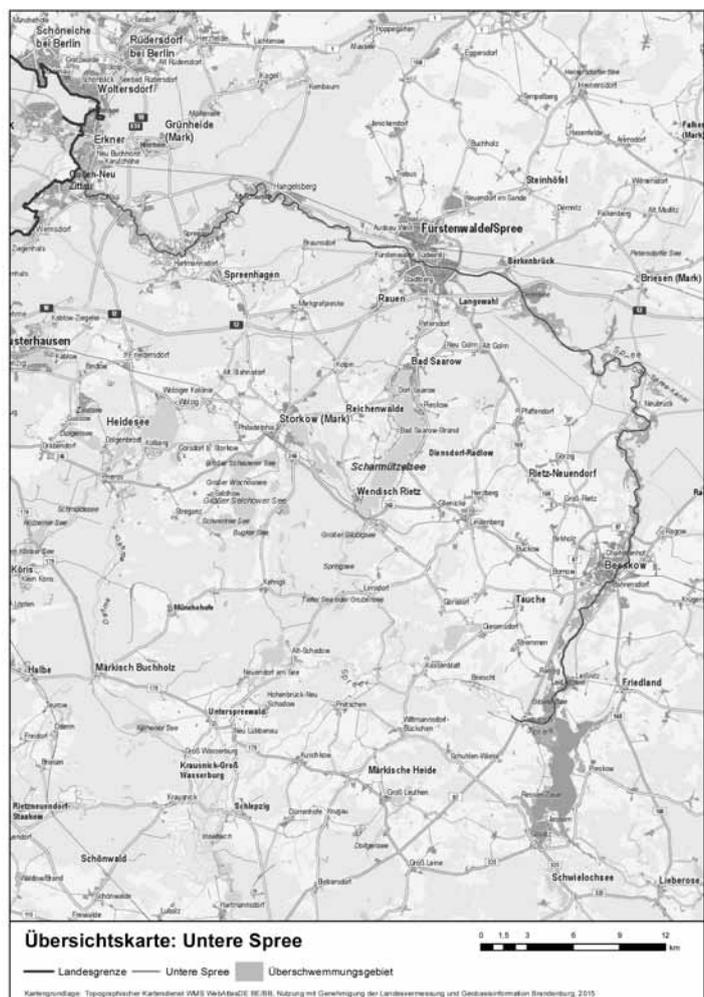
bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder ggf. nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5, Haus E, Raum E 202	Di und Do 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr	03366 351675 03366 351671
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Beethovenweg 14 Umweltamt, Raum 436	Di 08.00 – 18.00 Uhr Do 08.00 – 16.00 Uhr	03546 202302
Stadt Beeskow	15848 Beeskow Berliner Straße 30 Raum 219	Di und Do 9.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr Fr 9.00 – 12.30 Uhr	03366 42235
Stadt Erkner	15537 Erkner Friedrichstraße 6-8 Ressort 10 – Hauptverwaltung Ebene 2, Foyer im Altbau	Mo und Mi 7.00 – 15.00 Uhr Di 7.00 – 18.00 Uhr Do 7.00 – 17.00 Uhr Fr 9.00 – 12.30 Uhr	03362 795-116
Stadt Friedland	15848 Friedland Lindenstraße 13 Raum 18	Mo und Mi 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	033676 609-10
Stadt Fürstenwalde/Spree	15517 Fürstenwalde Am Markt 4 Fachbereich Stadtentwicklung Wartebereich Stadtplanung	Mo 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr Do 13.00 – 18.00 Uhr und 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	03361 557247
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice	Mo 8.00 – 13.00 Uhr Di 8.00 – 19.00 Uhr Fr 7.00 – 12.00 Uhr	03375 273230
Amt Lieberose	15868 Lieberose Markt 4 Hauptamt, Sekretariat	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30 Uhr Di 14.00 – 18.00 Uhr Do 14.00 – 16.00 Uhr	033671 63851
	15913 Straupitz Kirchstraße 11 Hauptamt, Sekretariat	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30 Uhr Di 14.00 – 16.00 Uhr Do 14.00 – 18.00 Uhr	033671 63851

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Amt Odervorland	15518 Briesen Bahnhofstraße 3-4 Bürgerservice Raum 15	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033607 89750
Amt Scharmützelsee	15526 Bad Saarow Forsthausstraße 4 Bau- und Liegenschaftsamt Raum 008	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr	033631 45100
Amt Schlaubetal	15299 Müllrose Bahnhofstr. 40 Raum 1.3	Mo 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 13.00 – 16.00 Uhr Fr 7.00 – 12.00 Uhr	033606 89927
Amt Spreenhagen	15528 Spreenhagen Hauptstraße 13 Bauverwaltung Raum 26	Mo, Mi 9.00 – 12.00 Uhr Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr	033633 87126 033633 87127
Gemeinde Grünheide (Mark)	15537 Grünheide (Mark) Am Marktplatz 1 Ordnungsamt Raum 03	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	03362 585552
Gemeinde Rietz-Neuendorf	15848 Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Straße 1 Raum 110	Di 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr Do 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Fr 9.00 – 12.00 Uhr	033672 60831
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Bauamt, Raum 04	Di, Do 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr Fr 9.00 – 11.00 Uhr	033675 60918

Bis einschließlich 4. April 2016 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7) und Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Beethovenweg 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des geplanten Überschwemmungsgebietes der Unteren Spree veröffentlicht.





Potsdam, 21. Oktober 2015

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree - Vorbereitung des Auslegungsverfahrens gemäß § 100 Abs. 3 BbgWG

Anlage: Formular mit Angaben zum Auslegungsort und zu den Öffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
gemäß § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind durch die Landesregierung innerhalb der Risikogebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Die Festsetzungen sollten bis zum 22.12.13 erfolgen; der Termin konnte aber aus technischen und personellen Gründen, wie in anderen Bundesländern auch, nicht eingehalten werden.

Nunmehr liegen jedoch die Voraussetzungen für die Durchführung der Festsetzungsverfahren für die ersten Flusseinzugsgebiete vor. Das erste Verfahren wurde für die Schwarze Elster durchgeführt und wird bald abgeschlossen sein. Als nächstes soll das Verfahren für die untere Spree von Trebatsch bis zur Landesgrenze Berlin eingeleitet werden.

Das Verfahren für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Land Brandenburg ist in § 100 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) normiert. Danach werden als Überschwemmungsgebiete die Gebiete an den nach § 100 Absatz 1 BbgWG bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) überschwemmt oder durchflossen werden, mit öffentlicher Bekanntmachung der Karten nach Absatz 3 festgesetzt.

Bei der unteren Spree entspricht das geplante Überschwemmungsgebiet den Flächen, die in den im Internet veröffentlichten Risiko- und Gefahrenkarten als bei HQ 100 überschwemmt oder durchflossen dargestellt werden.

(siehe dazu <http://www.MLUL.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.337841.de>)

Die Ausdehnung der bei HQ 100 überschwemmten Flächen wurde im Auftrag und nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) von Ingenieurbüros durch stationäre gekoppelte hydrodynamische 1D/2D-Modellierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik berechnet.

Das LUGV hat die Ergebnisse geprüft und deren Eignung für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bestätigt.

Die Karten zu den Überschwemmungsgebieten nach § 100 Absatz 2 Satz 2 BbgWG werden durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) in der Weise öffentlich bekannt gemacht, dass im Amtsblatt für Brandenburg die Behörden bezeichnet werden, bei denen beglaubigte Abschriften der Karten niedergelegt sind. (Das werden die unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald sein.)

Vor der Bekanntmachung sind Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden

auszulegen. Das MLUL weist durch öffentliche Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei den unteren Wasserbehörden LOS und LOS zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann.

Die Entwürfe der Karten werden Ihnen voraussichtlich Anfang Januar 2016 zugesandt. Die Karten sind ungefaltet (gerollt) und haben ein Format von 85 x 65 cm. Die Anzahl der Karten hängt davon ab, in welchem Umfang Ihr Gemeindegebiet (bzw. Kreisgebiet bei der unteren Wasserbehörde) vom Überschwemmungsgebiet betroffen ist.

Die Kartenlieferung enthält ein Begleitschreiben mit Angabe der Kartenanzahl und der Kartennummern, Hinweisen zur Durchführung des Auslegungsverfahrens und Angabe des genauen Zeitraums, in dem die Auslegung durchzuführen ist, sowie ein Formular, mit dem Sie gebeten werden zu bestätigen, dass Sie die Kartenlieferung vollständig erhalten haben und eine ordnungsgemäße Auslegung bei Ihnen erfolgen wird. Der Ort der Auslegung muss für jedermann zu vertretbaren Zeiten ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sein. Es ist jedoch grundsätzlich ausreichend, wenn die Erreichbarkeit während der üblichen Dienststunden gewährleistet ist.

Des Weiteren erhalten Sie parallel zur Kartenlieferung eine (noch festzulegende) Anzahl von Handzetteln oder Flyern, in denen über die Rechtsgrundlagen, die Größermittlung und die Auswirkungen der Überschwemmungsgebietsfestsetzung informiert wird. Diese Handzettel bzw. Flyer sollen als kostenloses Informationsmaterial im Rahmen der Auslegung zur Verfügung gestellt werden.

Das diesem Schreiben nur zur Information beigelegte Formular steht im Internet unter folgender Adresse zum Download bereit: http://www.mlul.brandenburg.de/info/form_untere_spree
Ich bitte Sie, das ausgefüllte Formular **bis zum 16. November 2015** ausgefüllt an die angegebene Email-Adresse zurückzusenden (weitere Hinweise auf dem Formular).

Ihre Angaben auf dem Formular werden für die Durchführung des Auslegungsverfahrens benötigt.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Sie Probleme bei der Durchführung der Auslegung sehen. Dazu wenden Sie sich bitte an meinen zuständigen Bearbeiter Herrn Müller, der Sie gern zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und insbesondere des Auslegungsverfahrens beraten und informieren wird (Kontakt siehe Briefkopf).

Zur Durchführung der in der Informationsveranstaltung am 15.10.15 im MLUL vereinbarten öffentlichen Informationsveranstaltungen in Erkner, Beeskow und Gayatz werden wir zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

Bauabgangsstatistik 2015 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ausbildung mit integriertem Studium im Amt Odervorland

Das Amt Odervorland mit Sitz in Briesen (Mark) bietet zum 01. September 2016 (Wintersemester 2016/2017) einem jungen Menschen die Möglichkeit den dualen Studiengang „öffentliche Verwaltung Brandenburg“ zu absolvieren und den Abschluss „Bachelor of Laws“ zu erwerben.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber richten ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. März 2016 an das Amt Odervorland – Der Amtsdirektor -, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark)

Alle weiteren Informationen zum dualen Studium finden Sie im Internet unter www.Amt-Odervorland.de- Stellenangebote

Stumm
Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.